

Teilnahmebescheinigung

(zur Vorlage nach § 15 FAO im Verkehrsrecht)

Herr

Michael Thoman

hat an unserem nachstehenden Selbststudium teilgenommen.

Thema: "Rund um den Autokauf" - Relevante Entscheidungen im Überblick

Autor: Bernd Schöning, Fachanwalt für Verkehrsrecht

am: 21.08.2026

in: Selbststudium

Zeitstunden: 2.5 Std.
(netto)

Gernsbach, 21.08.2026



ZORN SEMINARE

Katharina Zorn
Rechtsanwältin

Unterschrift zur Versicherung der eigenständigen und persönlichen Beantwortung der Kontrollfragen:

Ort, Datum

Michael Thoman

Lernkontrolle

Bestanden: 10 von 10 Fragen richtig beantwortet.

✓ **Erstreckt sich die Hemmung der Verjährung durch eine Klage auf Rückabwicklung des Kaufvertrags (Gewährleistung) auch auf Ansprüche aus einem zusätzlich abgeschlossenen Haltbarkeits-Garantievertrag?**

Ihre Antwort: Nein, da Gewährleistungsansprüche gesetzlich (§ 437 BGB) und Garantieansprüche vertraglich begründet sind, wobei letztere zudem ein Vorliegen des Mangels nach Gefahrübergang voraussetzen.

✓ **Unter welchen Voraussetzungen führt die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten durch den Verkäufer zu einem Anerkenntnis mit der Folge des Neubeginns der Verjährung gemäß § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB?**

Ihre Antwort: Wenn der Verkäufer aus Sicht des Käufers im Bewusstsein handelt, zur Nachbesserung verpflichtet zu sein, und nicht lediglich aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits agiert.

✓ **Liegt ein Mangel vor, wenn das Kraftfahrzeug technisch zwar in Ordnung ist, jedoch eine fehlerhafte Meldung angezeigt wird?**

Ihre Antwort: Nein, ein fehlgeschlagener Nachbesserungsversuch lässt – ohne Vorliegen eines Anerkenntnisses - keine neue Verjährungsfrist entstehen, da § 438 Abs. 2 BGB nur auf die erstmalige Ablieferung abstellt.

✓ **Ein Verkäufer bewirbt einen Oldtimer im Internet fälschlicherweise als „unfallfrei“. Wie muss eine wirksame Berichtigung dieser öffentlichen Äußerung erfolgen, damit sie gem. § 434 BGB die Erwartungshaltung des Käufers rechtlich nicht mehr begründet?**

Ihre Antwort: Eine wirksame Berichtigung setzt zwingend einen ausdrücklichen Hinweis auf den vorherigen Irrtum in gleichwertiger Weise voraus.

✓ **Unter welchen Voraussetzungen ist ein in einem Kaufvertragsformular vorgedruckter Gewährleistungsausschluss zwischen Privatpersonen rechtlich als „ausgehandelt“ im Sinne des § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB anzusehen?**

Ihre Antwort: Der Verwender muss den Kerngehalt der Klausel ernsthaft zur Disposition stellen und dem Partner tatsächliche Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Interessen einräumen.

✓ **Welche Zuzahlungspflicht des Käufers sieht der BGH im Regelfall vor, wenn bei einer Ersatzlieferung ein Nachfolgemodell geliefert wird, dessen Listenpreis den ursprünglichen Kaufpreis um mehr als 25 % übersteigt?**

Ihre Antwort: Bei einem erheblichen Mehrwert ist im Regelfall eine Zuzahlung in Höhe eines Drittels der Preisdifferenz als angemessen anzusehen.

- ✓ **Unter welchen Voraussetzungen stellt ein Defekt an einem gebrauchten Kraftfahrzeug einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB dar?**

Ihre Antwort: Ein Sachmangel liegt nicht vor, wenn es sich um eine bei diesem Fahrzeugtyp und Alter mit entsprechender Laufleistung übliche Verschleißerscheinung handelt.

- ✓ **Welche prozessualen Folgen kann es haben, wenn ein Käufer ein defektes Bauteil (z. B. einen Turbolader) vor einem Rechtsstreit austauschen lässt und nicht für dessen Aufbewahrung sorgt?**

Ihre Antwort: Es liegt eine fahrlässige Beweisvereitelung vor, die zu Beweiserleichterungen zugunsten des Verkäufers bis hin zur Beweislastumkehr zulasten des Käufers führen kann.

- ✓ **Wem steht nach deutschem Zivilrecht grundsätzlich das Eigentum an den ausgebauten Altteilen nach einer Fahrzeugreparatur zu?**

Ihre Antwort: Das Eigentum verbleibt beim Fahrzeug-Eigentümer, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde oder die Teile als wertlos zur Entsorgung freigegeben wurden.

- ✓ **Wie ist im Haftpflichtschadenfall zu verfahren, wenn ein ausgetauschtes Altteil (z. B. ein Scheinwerfer mit geringem Defekt) noch einen erheblichen wirtschaftlichen Restwert darstellt?**

Ihre Antwort: Der Versicherer kann den Restteilwert nur dann im Wege des Vorteilsausgleichs anrechnen, wenn er dem Geschädigten einen zumutbaren Weg (z. B. Abholung) aufzeigt.